

# **Amtliche Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam**

---

Nummer 110

---

Potsdam, 31.05.2006

## **Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Studiengang „Master of Arts: Soziale Arbeit, Schwerpunkt Familie“ an der Fachhochschule Potsdam**

---

Herausgeberin:  
Rektorin der Fachhochschule Potsdam  
Pappelallee 8 - 9  
14469 Potsdam

Postfach 60 06 08  
14406 Potsdam

**Satzung zur  
Durchführung des Auswahlverfahrens für den  
Studiengang „Master of Arts: Soziale Arbeit,  
Schwerpunkt Familie“  
an der Fachhochschule Potsdam**

Auf der Grundlage des § 1 Abs. 2 der Hochschulvergabeverordnung (HVV) des Landes Brandenburg i. V. m. § 1 Abs. 3 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der Fachhochschule Potsdam vom 05.08.20003 hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Sozialwesen am 26.10.2005 nachfolgende Satzung zur Durchführung des Auswahlverfahrens für den Studiengang „Master of Arts: Soziale Arbeit, Schwerpunkt Familie“ an der Fachhochschule Potsdam erlassen.

**§ 1  
Zweck des Auswahlverfahrens**

Das Auswahlverfahren soll Aufschluss über die besondere Eignung der Teilnehmer/innen zum Studium „Master of Arts: Soziale Arbeit, Schwerpunkt Familie“ geben. Der Grad der Eignung wird anhand eines zweistufigen Aufnahmeverfahrens (vgl. Artikel 4) festgestellt und bildet die Grundlage für die Rangfolge der Zulassung.

**§ 2  
Voraussetzungen für die Teilnahme am Auswahlverfahren**

(1) Wer am Auswahlverfahren teilnehmen möchte, muss folgende Voraussetzungen nachweisen:

- a. den Studienabschluss Bachelor of Arts: Soziale Arbeit oder einen Bachelor of Arts: Bildung und Erziehung in der Kindheit am Fachbereich Sozialwesen an der Fachhochschule Potsdam mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5 oder einen vergleichbaren berufsqualifizierenden Hochschulabschluss oder einen anderen sozialwissenschaftlichen Studienabschluss mit einer Abschlussnote von mindestens 2,5,
- b. berufliche Vorerfahrungen von mindestens einem Jahr im Bereich der Sozialen Arbeit oder bei einem anderen sozialwissenschaftlichen Studienabschluss eine anschließende berufliche Praxis im Feld der Sozialen Arbeit im Umfang von zwei Jahren,
- c. eine auf den Familienschwerpunkt bezogene einschlägige, studienbegleitende Berufstätigkeit von mindestens 15

Stunden pro Woche. Dieser Nachweis ist bei jeder Rückmeldung zu aktualisieren. Über Ausnahmen entscheidet auf Antrag der Prüfungsausschuss,

- d. eine Erklärung über die Bereitschaft zur Inanspruchnahme einer selbstorganisierten, berufsbegleitenden Supervision im Umfang von mindestens 20 Stunden.

(2) Die Anmeldefrist (Ausschlussfrist) zur Teilnahme am Auswahlverfahren ist der 5. Januar des Jahres, in dem das Studium begonnen werden soll.

(3) In Ergänzung zu dem in § 5 der Immatrikulations- und Zulassungsordnung der FH Potsdam genannten Verfahren sind in einer ersten Auswahlstufe (vgl. Artikel 4)

- a. ein tabellarischer Lebenslauf mit Lichtbild,
- b. eine schriftliche Ausarbeitung, in der die im Studium und im Feld der Sozialen Arbeit erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten biografisch einordnet und differenziert sowie der berufliche Werdegang und die Gründe für das Interesse am Masterstudium dargestellt werden
- c. sowie eine kurze Darstellung der für einen Internetstudiengang erforderlichen Medienkompetenz

und in einer zweiten Stufe eine kritisch-analytisch und fachlich-theoretisch begründete Abhandlung über die erworbenen Kompetenzen in der nachgewiesenen Berufspraxis und ggf. in der Fort- und Weiterbildung einzureichen. Ergänzend können zur ersten Stufe des Auswahlverfahrens (zertifizierte) Nachweise von Fort- und Weiterbildungen, sowie eigene Veröffentlichungen oder Quellenangaben sowie Vergleichbares eingereicht werden.

**§ 3  
Auswahlkommissionen**

Der Dekan kann eine oder mehrere Kommissionen einsetzen, die das Auswahlverfahren durchführen. Diese/Jede Kommission ist mit mindestens einem Professor/einer Professorin und einem sachkundigen Beisitzer/einer sachkundigen Beisitzerin besetzt.

#### § 4

##### Gestaltung des Auswahlverfahrens

- (1) Die Auswahl erfolgt in einem zweistufigen Verfahren.
- (2) In der ersten Stufe des Verfahrens erfolgt eine Auswahl auf Grundlage der eingereichten Materialien nach Artikel 2. Die Auswahl in dieser Stufe berücksichtigt die beruflichen Vorkenntnisse, die Relevanz der erworbenen Kompetenzen im Feld der Sozialen Arbeit und die Darstellung und Schlüssigkeit von Berufsbiografie und Studienmotivation sowie die für ein Onlinestudium erforderliche Medienkompetenz. Für die aufgeführten Kriterien werden Punkte vergeben. Über die Bewertung der Kriterien ist ein Kurzprotokoll zu führen, das die in den einzelnen Kategorien erreichten Punkte festhält und von den Prüfer/innen zu unterschreiben ist.
- (3) Die zweite Stufe des Auswahlverfahrens umfasst eine längere schriftliche Ausarbeitung und eine mündliche Prüfung im Umfang von 30 Minuten. Gegenstand dieser Anleitungen ist eine abgestimmte, kritisch-analytisch und fachlich-theoretisch begründete Auseinandersetzung mit den außerhalb der Hochschule erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten. Die schriftliche Abhandlung und die mündliche Prüfung wird mit Punkten bewertet. Die Zulassung zum Studium erfolgt nach der Rangfolge der erreichten Punktzahlen. Über die schriftliche Ausarbeitung und die mündliche Prüfung ist ein Kurzprotokoll zu führen, das die Bewertung der schriftlichen Arbeit und der mündlichen Prüfung und die Zuordnung von Punkten festhält. Das Protokoll enthält zudem Ort und Zeit der mündlichen Prüfung und ist von den Prüfer/innen zu unterschreiben.

#### § 5

##### Bewertungskriterien

- (1) Im zweistufigen Auswahlverfahren wird die persönliche Eignung für das Studium Master of Arts: Soziale Arbeit festgestellt. Die Bewertung in beiden Stufen erfolgt nach einem Punktesystem, das den für die beiden Stufen benannten Kriterien zugeordnet ist.
- (2) Für die Bewertung in der ersten Stufe werden Punkte nach folgenden Kriterien vergeben
  - bis zu zehn Punkte für die Einschlägigkeit, Relevanz und Qualität der erworbenen beruflichen Kompetenzen und der ggf. ein-

gereichten Nachweise von Fort- und Weiterbildungen, sowie eigenen Veröffentlichungen oder Vergleichbarem

- bis zu zehn Punkte für die Darstellung und Schlüssigkeit von Berufsbiografie und Studienmotivation

- bis zu vier Punkte für die Darstellung der Medienkompetenz.

Insgesamt können maximal 24 Punkte vergeben werden. Die Aufnahme in die zweite Stufe des Auswahlverfahrens erfolgt, wenn der/die Bewerber/in mindestens 12 Punkte erreicht.

- (3) Für die Bewertung in der zweiten Stufe werden Punkte nach folgenden Kriterien vergeben:

- bis zu zehn Punkte für die Fähigkeit zur fachlich-theoretisch geleiteten Analyse

- bis zu zehn Punkte für die Fähigkeit zum logischen Denken und Systematisieren,

- bis zu zehn Punkte für die Fähigkeit zur (Selbst-)Reflexivität,

- bis zu zehn Punkte für Methodenkompetenz,

- bis zu zehn Punkte für Sozial- und Selbstkompetenz.

Insgesamt können maximal 50 Punkte vergeben werden. Eine Zulassung kann nur erfolgen, wenn mindestens 25 Punkte erreicht werden. Die Zulassung bei den Kandidaten/innen mit mehr als 25 Punkten erfolgt gemäß Artikel 7 Abs. 1.

#### § 6

##### Geltungsdauer

Die Feststellung der Eignung gilt für den unmittelbar auf das Auswahlgespräch folgenden Immatrikulationszeitraum.

#### § 7

##### Zulassung zum Studium im Rahmen des Auswahlverfahrens

- (1) Die Studienplätze werden entsprechend der festgelegten Kapazität auf Grundlage der Ergebnisse aus der zweiten Stufe des Auswahlverfahrens gemäß Artikel 4 Abs. 3 vergeben.

- (2) Bei gleicher Punktzahl entscheidet das Los.

**§ 8**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Fachhochschule Potsdam in Kraft.

gez. Prof. Dr. Helene Kleine  
Rektorin der Fachhochschule Potsdam

Potsdam, den 31.05.2006